

L. Arbusow, Die frühesten Eindrücke der deutschen Livemission um 1200 auf die Zeitgenossen, in: Volkstum und Forschung, Festschr. der Balt. Monatshefte u. d. Rigaschen Zf. f. Rechtswiss. f. Wilhelm Klumberg (Riga 1936) S. 80—84. — Der selb e, Meinhard, Bischof der Livon 1186—1196, Balt. Monatshefte 1937, 3ff. — M. wird hier, nach Anleitung von Nachrichten über ähnliche Verhältnisse in Helmolds Slawenchronik und Rudolfs von Ems „Gutem Gerhard“, als schreibkundiger geistlicher Begleiter der nach Livland segelnden Fernhändler, seine Missionstätigkeit als Fortsetzung der Traditionen St. Vigelins aufgefaßt. L. A.

5. Spätes Mittelalter

(1250—1500)

M. Grabmann, Die persönlichen Beziehungen des hl. Thomas von Aquin, HJb. 57 (1937), 305—322. Diese stellt G. zusammen auf Grund der Widmungen seiner Werke, der Kanonisationsakten und der Diten, ohne indes auf die Familie des Aquinaten näher einzugehen. W. H.

Wilhelm Dyckmans, Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität. Eine rechtsphilosophische Untersuchung (Veröff. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswiss. d. Görres-Ges. 73). Paderborn 1937, Schöningh. — Die Arbeit ist eine rechtsphilosophische Untersuchung, sie bemüht sich also nicht darum, die Einheit der mittelalterlichen Welt historisch zu erklären und verständlich zu machen, sie behandelt nur ihre theoretische Unterbauung im Denksystem der Zeit. Nach einem einleitenden Abschnitt über die Zweistaatenlehre Augustins wird gezeigt, wie im System des Thomas die Auflösung des bei Augustin kaffenden Gegensatzes in der Gemeinschaftsordnung gelingt; es geschieht, indem die Hinordnung der Gemeinschaft auf einen transzendenten Wert, der ordo ad totum, innerlich verbunden wird mit der Hinordnung der Teile aufeinander, dem ordo ad invicem. Die Folgerungen aus dem thomistischen Denken für die politische Wirklichkeit sind nach D. in der Reichsidee Dantes gezogen, einer augustiniisch-thomistischen Synthese. Weitere Grundlagen des ma.lichen Gemeinschaftsdenkens werden nur kurz gestreift, den germanischen Elementen im mittelalterlichen Rechtsdenken wird außer einigen Hinweisen auf genossenschaftliche Gedanken (S. 126 ff.) nicht nachgegangen. Es handelt sich bei der Arbeit im wesentlichen um die Darlegung zweier konstruktiver Prinzipien im thomistischen Denken über Staat und Kirche, das im Anschluß an die Bücher von Sertillanges, Welty und Kurz geschildert wird.

Leipzig.

Eberhard Otto.